

Wien, am Samstag, den 9. Jänner 1926. D r i t t e A u s g a b e

Die Wirkungen der Aufhebung des Anforderungsgesetzes. Beim Wohnungsnachweis der Gemeinde Wien sind bis heute insgesamt 601 Wohnungen als frei angemeldet worden. Die Zahl scheint sehr hoch zu sein und erweckt den Eindruck, als ob nach dem Aufhören der Wirksamkeit des Anforderungsgesetzes mehr Wohnungen zur Verfügung stünden. Das ist aber nicht richtig. In dieser Zahl sind nämlich auch alle Wohnungstausche und Wohnungsumschreibungen enthalten. Berücksichtigt man, dass im Jahre 1925 beim Wohnungsamt durchschnittlich in der Woche dreihundert Wohnungstausche und Wohnungsumschreibungen durchgeführt worden sind, so gewinnt man erst ein richtiges Bild. Dazu kommt aber noch, dass jetzt alle Scheinuntervermietungen - vor allem die Wohnungskäufe - dem Wohnungsnachweis angemeldet werden, da keine Anforderungsmöglichkeit mehr besteht und dass infolge des plötzlichen Erlöschens des Anforderungsgesetzes dem Wohnungsamt eine grosse Zahl von Wohnungen entgangen ist, die jetzt zur Vermietung angemeldet werden. Die Zahl der Meldungen geht übrigens ständig zurück. Heute sind nur 52 Meldungen erstattet worden. Aus den Abmeldungen ist ersichtlich, dass die Wohnungen fast nur an Kinderlose oder kinderarme Familien abgegeben werden und dass unter den neuen Mietern nur sehr wenig mit der dringlichen Vormerkung des Wohnungsamtes sich befinden. Es sei auch darauf verwiesen, dass das Wohnungsamt durch die Wirksamkeit des Anforderungsgesetzes in der Lage war, fast täglich aus den Obdachlosenheimen die bedürftigsten Familien mit Wohnungen zu versorgen. Heute sind allein im Obdachlosenheim der Gemeinde bereits 34 Familien untergebracht, die aber keine Aussicht haben, von der Gemeinde in absehbarer Zeit eine Wohnung zu bekommen, da in den nächsten Wochen kein Neubau fertig werden wird. Es ist bedauerlich, dass die Hausbesitzer ihr öffentlich gegebenes Versprechen in erster Linie die wirklich bedürftigsten Wohnungssuchenden zu versorgen, nicht einhalten. Auffallend ist auch, dass der Wohnungsnachweis nur sehr wenig leere Wohnungen gemeldet werden. Dies ist aber erklärlich, da das Präsidium des Reformverbandes der Hausbesitzer seine Mitglieder aufgefordert hat, frei werdende Wohnungen zuerst der Organisation und dann erst dem Wohnungsnachweis bekanntzugeben, so dass sie inzwischen vermietet werden können. Leider werden auch - offenbar um den Wohnungsnachweis zu diskreditieren - falsche Meldungen erstattet. Es ist nicht möglich sofort alle Meldungen zu prüfen; dies trifft insbesondere bei den schriftlichen Anzeigen zu. Es werden aber diese Uebertretungen der Vorschriften über die Anmeldung von Wohnungen strengstens verfolgt und wird gegen die Schuldigen mit der gebotenen Strenge vorgegangen werden. Stadtrat Weber hat sich bereit erklärt, den Hausbesitzerorganisationen/ⁱⁿ die Listen der mit I qualifizierten Wohnungssuchenden Einsicht nehmen zu lassen. Ebenso steht den Hausbesitzern die Liste der Wohnungslosen und der Notstandsfälle zur Verfügung. Es steht den Vertretern der Hausbesitzerorganisationen jederzeit frei, im städtischen Wohnungsnachweis aus der Liste der mit I Qualifizierten, die gegenwärtig fast zwanzigtausend Namen umfasst, die ihnen passenden Wohnungswerber auszuwählen. Uebrigens besitzt jeder Wohnungssuchende einen Vormerkungsschein des Wohnungsamtes, aus dem genau zu ersehen, wie lange er auf eine Wohnung vorgemerkt ist und wie es mit der Dringlichkeit seiner Bewerbung bestellt ist. Es wäre wohl zweckmässig, wenn die Hausbesitzer bei Vermietung der Wohnungen die Bewerber um diese Vormerkungen ersuchen würden. Das städtische Obdachlosenheim ist ferner bereit den Hausbesitzerorganisationen täglich die Liste der dort Unterbrachten zu übergeben.
